

Rainer Fritz und Armin Barth in Schlierbach

Die Initiatoren der Bestrafung eines Schizophrenen

Die Initiatoren der Bestrafung eines schuldunfähigen Schizophrenen, Rainer Fritz und Armin Barth, halten schon seit 7 Jahren, seit 2016 bis heute 2023, an der gegen Gesetz und gegen Verfassung verstoßenden Bestrafung eines schuldunfähigen Geisteskranken fest, der infolge seiner Schizophrenie seit vielen Jahren einen Grad der Behinderung von 100 hat und unter rechtlicher Betreuung steht und dessen Schuldunfähigkeit das Landgericht Heidelberg selbst durch Urteil rechtskräftig festgestellt hat. Dieses auf Gutachten von Prof. Dr. J. Schröder und Dr. H. Pleines basierende Schuldunfähigkeitsurteil des LG Heidelberg ist komplett abgedruckt in dem Dokument <http://www.chillingeffects.de/siller3.pdf>.

Jura-Studenten, die den Fall noch nicht kennen, sollten zunächst einige der diversen Dokumente lesen, die über den Fall veröffentlicht wurden (siehe unten Seite 4). Danach empfiehlt es sich für Studenten, die öffentliche Sitzung am 02.05.2023 (siehe unten Seite 2) zu besuchen, weil sie dort lernen können, wie verfassungsbeugende Gerichte die Bestrafung von schuldunfähigen Geisteskranken begründen.

Wenn man die Eidesstattlichen Versicherungen (siehe unten Seite 3) durchliest, dann fragt man sich, wie es möglich ist, dass Rainer Fritz und seine Frau Cordula Fritz-Coen und der Nachbar Armin Barth seit 7 Jahren an der Bestrafung eines schuldunfähigen Geisteskranken festhalten, der woanders wohnt, so dass Rainer Fritz und Armin Barth den Geisteskranken in Schlierbach gar nicht sehen können.

Am 04.04.2023 fand bereits im Landgericht Heidelberg unter der Leitung von Richter Fischer eine mündliche Verhandlung statt, die sich mit der Frage der Prozessfähigkeit befasste. Interessanterweise konnte Herr Rainer Fritz seine Prozessfähigkeit nicht durch ein psychiatrisches Gutachten beweisen.

Angesichts der Tatsache, dass er **seit sieben Jahren bzw. seit zweitausendfünfhundert Tagen** an der Bestrafung eines schuldunfähigen Geisteskranken festhält, fragt man sich, ob Herr Rainer Fritz selbst der psychiatrischen Norm entspricht.

Damit der völlig unerfahrene und noch unpromovierte Jung-Richter Fischer, der bisher noch weder im "Handbuch der Justiz 2022/2023" noch im "Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Heidelberg für das Geschäftsjahr 2023" steht, später nicht behauptet, er hätte die Jura-Vorlesungen geschwänzt und wüsste deshalb nicht, dass die Bestrafung von schuldunfähigen Geisteskranken durch Androhung und Verhängung von Ordnungshaft gegen die Verfassung und gegen das Gesetz verstößt, wurde dem Jung-Richter Fischer ein Ausdruck dieses Dokuments "*Rainer Fritz und Armin Barth in Schlierbach*" geschickt mit Verweis auf das allererste Dokument <http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.pdf> ("*Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Landgerichts Heidelberg*"), das BVerfGE 20, 323 enthält.

Verfügung 3 O 116/21 vom 04.04.2023
von Richter Fischer im Landgericht Heidelberg
zum Vorfall am 23.07.2016

1. Termin zur mündlichen Verhandlung und Beweisaufnahme wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Dienstag, 02.05.2023	13:30 Uhr	Sitzungssaal 16, 1. OG, Kurfürsten-Anlage 15

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. **Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Folgende(n) Zeugin/Zeugen unter Angabe jeweils des nachstehenden Beweisthemas laden:

Armin Barth, Jägerpfad 9, 69118 Heidelberg - auf Antrag der Klagepartei

Beweisthema:

Vorfall am 23.07.2016

Fischer
Richter

Die Eidesstattlichen Versicherungen vom 07.08.2016 von Herrn Rainer Fritz und Frau Cordula Fritz-Coen zum Vorfall am 23.07.2016

Herr Rainer Fritz in Schlierbach hat am 07.08.2016 folgende Eidesstattliche Versicherung abgegeben:

Am Nachmittag des 23.07.2016 habe ich mit meiner Ehefrau in unserem Vorgarten gearbeitet. Hierbei haben wir diverse Werkzeuge benutzt, unter anderem auch einen Spaten. Etwa gegen 16 Uhr erschien Herr [Name]. Er begann sogleich etwas in unsere Richtung zu rufen. An den genauen Wortlaut kann ich mich nicht erinnern. Es war etwa in der Art, dass wir Straftäter seien oder so. Meine Frau sagte ihm, dass er uns einfach in Ruhe lassen und abhauen soll. Nun begann Herr [Name] jedoch meine Frau anzuschreien, in der Art, dass sie ihn beleidigt hätte und wir Straftäter seien. Ich stand mit dem Rücken zu Herrn [Name]. Daraufhin drehte ich mich um und bin in die Richtung von Herrn [Name] gegangen. Ich kann mich nicht daran erinnern, ob ich den Spaten noch in der Hand hielt. Jedenfalls sagte ich Herrn [Name] dass er uns einfach in Ruhe lassen soll und abhauen soll. Herr [Name] gab aber leider keine Ruhe und schrie weiter, dass meine Frau ihn beleidigt

Frau Cordula Fritz-Coen hat am 07.08.2016 folgende Eidesstattliche Versicherung abgegeben:

Am Nachmittag des 23.07.2016 habe ich mit meinem Ehemann in unserem Vorgarten gearbeitet. Hierbei hat vor allem mein Mann diverse Werkzeuge benutzt, unter anderem auch einen Spaten. Etwa gegen 16 Uhr erschien Herr [Name]. Er begann sogleich etwas in unsere Richtung zu rufen. An den genauen Wortlaut kann ich mich nicht erinnern. Es war etwas in der Art, dass wir Straftäter seien oder so. Ich habe daraufhin gesagt, dass er uns in Ruhe lassen und einfach verschwinden soll. Daraufhin schrie mich Herr [Name] an, dass ich ihn beleidigen würde und wieder irgendetwas in der Art, dass wir Straftäter seien. Daraufhin drehte sich mein Mann, der mit dem Rücken zu Herrn [Name] stand, um und ging in dessen Richtung. Ich kann mich nicht mehr erinnern, ob er den Spaten in der Hand hielt. Mein Mann sagte Herrn [Name] dass er abhauen und uns einfach in Ruhe lassen soll. Herr [Name] gab aber keine Ruhe, so dass mein Mann ihn nochmal etwas bestimmter

Die zwei obigen Eidesstattlichen Versicherungen wurden von den Mannheimer GHI-Abmahnanwälten Christoph Göritz, Klaus Hornung und Patrick Imgrund als Anlagen dem verfassungsbeugenden und rechtsbeugenden Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice vorgelegt, der zwecks Wahrnehmung der Interessen der GHI-Abmahnanwälte unter Verstoß gegen das rechtskräftige Schuldunfähigkeitsurteil des Landgerichts Heidelberg (vollständig abgedruckt in Datei <http://www.chillingeffects.de/siller3.pdf>) und unter Verstoß gegen den verfassungsmäßig "**unantastbaren Grundsatz allen Strafens**" (siehe BVerfG-Entscheidung unten auf der Seite 4) wider besseres Wissen die Bestrafung des gerichtsbekannt schuldunfähigen Geisteskranken angeordnet hat, weil dem rechtsbeugenden Richter Dr. Städtler-Pernice die Wahrnehmung der Interessen der GHI-Abmahnanwälte wichtiger war als die Befolgung der Verfassung und die Befolgung des Schuldunfähigkeitsurteils, weshalb er seit 7 Jahren, seit 2016 bis heute 2023, an seiner rechtsbeugenden Einstweiligen Verfügung 5 O 180/16 festhält.

Schizophrene Rechtsbeugungen

"Dem Grundsatz, daß jede Strafe – nicht nur die Strafe für kriminelles Unrecht, sondern auch die strafähnliche Sanktion für sonstiges Unrecht – Schuld voraussetze, kommt verfassungsrechtlicher Rang zu. Er ist im Rechtsstaatsprinzip begründet."

"Die strafrechtliche oder strafrechtsähnliche Ahndung einer Tat ohne Schuld des Täters ist demnach rechtsstaatswidrig und verletzt den Betroffenen in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG."

"Dieser Grundsatz ist im modernen Strafrecht so selbstverständlich, daß der Bundesgerichtshof in seinem Plenarbeschluß zur Frage des Verbotsirrtums von ihm als von einem "unantastbaren Grundsatz allen Strafens" spricht (BGHSt 2, 194 [202])."

"Dies gilt nicht nur für die Kriminalstrafen, sondern auch für strafähnliche Sanktionen. Das Bundesverfassungsgericht hat den Grundsatz ausdrücklich auch auf Ordnungswidrigkeiten angewandt (BVerfGE 9, 167 [169]). Der Satz "nulla poena sine culpa" ist demgemäß gleichfalls im Bereich des § 890 Abs. 1 ZPO maßgebend."

(BVerfGE 20, 323 = 2 BvR 506/63)

Das rechtsstaatswidrige Landgericht Heidelberg und das rechtsstaatswidrige Oberlandesgericht Karlsruhe verweigern seit vielen Jahren die Befolgung des Schuldprinzips "Nulla poena sine culpa", wie diese Dokumentation beweist:

Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Heidelberger Landgerichts (Beschluss 5 O 180/16 von Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice)

Die schizophrenen Rechtsbeugungen des Karlsruher Oberlandesgerichts (Beschluss 1 W 103/18 von Richter Gregor Mössner)

Das Schuldunfähigkeitsurteil des Landgerichts Heidelberg (Urteil von Richter Edgar Gramlich, Schöffin Angelika Lautenschläger u.a.)

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe, Teil 1 (Dokumentation für Richter Edgar Gramlich)

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe, Teil 2 (Dokumentation für Gutachter Prof. Dr. Johannes Schröder)

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe, Teil 3 (Dokumentation für Gutachter Dr. med. Hartmut Pleines)

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe, Teil 4 (Dokumentation für Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum)

Die rechtsstaatswidrigen Gerichte LG Heidelberg und OLG Karlsruhe, Teil 5 (Dokumentation für Rechtsanwalt Alexander Stahl)

Die Mannheimer GHI Rechtsanwälte und das Paradies für Abmahnanwälte (RAe Patrick Imgrund, Christoph Göritz u.a.)

Der rechtsstaatswidrige Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice (Die Marionette des Abmahnanwalts Patrick Imgrund)

Der Heidelberger Kriminalhauptkommissar Karl Appel, Teil 1 (Strafanzeige gegen Rechtsanwalt P.I. bei KHK Karl Appel)

Der Heidelberger Kriminalhauptkommissar Karl Appel, Teil 2 (Nachfaßbrief zur Strafanzeige bei KHK Karl Appel)

Persilschein für die rechtsstaatswidrigen Richter, Teil 1 (Schreiben an Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmeier ohne Anlagen)

Persilschein für die rechtsstaatswidrigen Richter, Teil 2 (Schreiben an Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmeier mit Anlagen)

Romeo Schüssler und Jürgen Gremmelmaier (Die rechtsstaatswidrigen Staatsanwaltschaften in Heidelberg und Karlsruhe)

Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum (Die rechtsstaatswidrige Ordnungsgeld-Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldunfähigen)

Dr. Florian Kienle und Dr. Heiko Feurer (Die rechtsstaatswidrige Ordnungshaft-Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldunfähigen)

Jungrichterin Eva Siller-Harrabi, Teil 1 (Das Verschweigen der Wahrheit als Instrument der Rechtsbeugung, Teil 1)

Jungrichterin Eva Siller-Harrabi, Teil 2 (Das Verschweigen der Wahrheit als Instrument der Rechtsbeugung, Teil 2)

Die Heidelberger Rechtsmedizinerin Dr. Andrea Dettling (Die Beihilfe zur Freiheitsberaubung, PDF)

Die Heidelberger Rechtsmedizinerin Dr. Andrea Dettling (Die Beihilfe zur Freiheitsberaubung, HTM)

Die Heidelberger Staatsanwältin Dr. Gerhards (Der Höhepunkt der Rechtsstaatswidrigkeit)

Der Karlsruher OLG-Richter Gregor Mössner (Der Prototyp eines rechtsstaatswidrigen Richters)

Der Pilatus-Richter Dr. Heiko Feurer von der Petrus-Gemeinde (Die Bestrafung von schuldunfähigen Geisteskranken, PDF)

Der Pilatus-Richter Dr. Heiko Feurer von der Petrus-Gemeinde (Die Bestrafung von schuldunfähigen Geisteskranken, HTM)

Richterin Dr. Judith Neuroth, Abmahnanwalt Patrick Imgrund und Kriminalhauptkommissar Karl Appel HTM

Richterin Dr. Judith Neuroth und die rechtsstaatswidrige Gerichtsvollzieherin Kerstin Baum

Wie Richter Dr. Hans Jörg Städtler-Pernice Richterin Dr. Judith Neuroth kaltstellen kann (Zustellungsbeleg)

Rainer Fritz und Armin Barth in Schlierbach: Die Initiatoren der Bestrafung eines Schizophrenen

<http://www.chillingeffects.de/schizophrenie.htm>